

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden November-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die November-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

RG 136/2023

Änderung des Sozialgesetzes; Einführung der frühen Sprachförderung (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die regierungsrätliche Vorlage mit der nachstehenden Umformulierung gemäss Antrag SOGEKO zu genehmigen. Zudem empfiehlt der VSEG den Fraktionen, die im Vernehmlassungsverfahren eingebrachte und geforderte tripartite Finanzierung (Bund via Integrationspauschale, Kanton als gesellschaftlich-politischer Beitrag, Gemeinden als Anbieter) im Gesetz zu verankern.

Der VSEG-Vorstand hat sich sehr intensiv mit diesem Geschäft auseinandergesetzt, da es ja primär darum geht, dass den eingewanderten Kindern eine frühstmögliche Sprachförderung angeboten werden kann. Auch die Einwohnergemeinden sind der Meinung, dass die frühe Sprachförderung ein Erfolgsschlüssel für eine erfolgreiche Integration ist. Mit der Rückantwort auf die Vernehmlassungseingabe wurde festgestellt, dass die Vernehmlassungseingaben – gerade von Parteien und einigen Einzelgemeinden – die VSEG-Eingabe mit ihren Vernehmlassungseingaben zum Teil in Frage gestellt haben. So zum Beispiel: Besuchsobligatorium, Leistungsfeld im Bereich Bildung etc. Daraufhin hat die VSEG-Geschäftsstelle im Auftrag des VSEG-Vorstandes sämtliche Fraktionspräsidien angeschrieben und die Fraktionen gebeten, vor der parlamentarischen Behandlung möglichst eine einheitliche Gesetzesregelung für diese neue wichtige Aufgabe zu finden.

Feststellung: Der Regierungsrat teilt grossmehrheitlich die Haltung bzw. die Forderungen des VSEG in den zentralen Punkten. Einzig im Bereich der Kostentragung ist der Regierungsrat anderer Meinung. Der VSEG hat klar die Forderung aufgestellt, dass diese neue Gemeindeaufgabe als gesamtgesellschaftspolitisches Thema betrachtet und primär eine Aufgabe der Integration darstellt. Aus diesen Gründen sind die zukünftigen Kosten dieser Aufgabe auch konsequent tripartit (Bund, Kanton, Gemeinden) zu tragen.

Der VSEG unterstützt zudem den Änderungsvorschlag der SOGEKO:

§ 106bisbis (neu) Absatz 5 soll neu lauten:

Er führt nach **drei** Jahren seit Inkrafttreten der Bestimmungen zur frühen Sprachförderung eine Evaluation zu den Auswirkungen durch und erstellt im Anschluss einen entsprechenden Bericht.

A 197/2022

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Photovoltaik-Zubau in kommunalen Schutzzonen deblockieren

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen in kommunalen Schutzzonen einen Leitfaden bereitzustellen.

Das Anliegen, Solaranlagen in den kommunalen Schutzzonen, insbesondere innerhalb der Ortsbildschutzzonen, künftig dem Meldeverfahren zu unterstellen, erweist sich aufgrund der mit solchen Zonen regelmässig von den Gemeinden verfolgten Ziele und der kaum zu erwartenden Verfahrensbeschleunigung als nicht zweckmässig. Hingegen kann durch eine Unterstützung der kommunalen Baubehörden mittels kantonalem Leitfaden darauf hingewirkt werden, dass die Verfahren auf kommunaler Ebene zügiger zum Abschluss gebracht werden können.

A 209/2022

Auftrag Janine Eggs (Grüne, Dornach): Meldepflicht statt Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Gebäudedächern in der Juraschutzzone (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, den kantonalen Richtplan so anzupassen, dass genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in den geschützten Bereichen des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs sowie des Äusseren Wasseramts (sogenannte Juraschutzzone), unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, keiner Baubewilligung mehr bedürfen. Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen ist ein entsprechender Leitfaden bereitzustellen.

Das Anliegen, Solaranlagen in den kommunalen Schutzzonen, insbesondere innerhalb der Ortsbildschutzzonen, künftig dem Meldeverfahren zu unterstellen, erweist sich aufgrund der mit solchen Zonen regelmässig von den Gemeinden verfolgten Ziele und der kaum zu erwartenden Verfahrensbeschleunigung als nicht zweckmässig. Hingegen kann durch eine Unterstützung der kommunalen Baubehörden mittels kantonalem Leitfaden darauf hingewirkt werden, dass die Verfahren auf kommunaler Ebene zügiger zum Abschluss gebracht werden können.

A 221/2022

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Erhebung des kantonalen Freiflächenpotenzials für Photovoltaikanlagen (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, das Flächenpotential für Flächen ab zwei Hektaren für diejenigen Photovoltaikanlagen (Freiflächen-Solarstromkraftwerke) zu erheben, die einen Beitrag zur sicheren Stromversorgung leisten. Die Eignungsgebiete sollen sodann mit dem kantonalen Richtplan und in der Folge mit der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt werden.

Das Potential für freistehende Photovoltaik-Anlagen im Kanton Solothurn soll ermittelt werden. Die Eignungs- und Ausschlusskriterien bzw. die Anforderungen an solche Eignungsgebiete sollen bereits mit der Richtplananpassung 2023, d.h. bis voraussichtlich Mitte 2025 festgelegt werden. Die Eignungsgebiete selbst sollen dann direkt im Anschluss mit einer nachfolgenden Richtplananpassung räumlich bezeichnet werden. Damit wären die Voraussetzungen erfüllt, um grosse freistehende PV-Anlagen mit dem Instrument des kantonalen Nutzungsplans planungsrechtlich zu ermöglichen. Es ist denkbar, mit der Erarbeitung entsprechender Nutzungspläne bereits parallel zu den Richtplanverfahren zu beginnen.

A 224/2022

Auftrag Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Nutzung der Grundwasserschutzzone S1 für Solarstromerzeugung (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Nutzung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 zur Erzeugung von Solarstrom im Rahmen seiner planungs- und baurechtlichen Zuständigkeiten zu ermöglichen.

Sofern die Stromproduktion der Trinkwassernutzung dient, widerspricht eine solche Anlage weder den Schutzziele noch den Nutzungsbestimmungen der Zone S1. Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht ist daher keine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung notwendig. Gestützt auf die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung kann eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung grundsätzlich erteilt werden. Weiter dürfte es Sinn machen, das Potential für die Solarstromerzeugung auch für weitere Zwecke auf Flächen der Zone S2 insbesondere im Siedlungsgebiet im Rahmen des Projekts «Positivplanung PV-Grossanlagen» zu prüfen.

A 220/2022

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Steuerliche Überbelastung von Konkubinatspaaren geschlechtsneutral reduzieren (FD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrages.

Schenkungen und Erbschaften zwischen Ehegatten werden im Kanton Solothurn nicht besteuert. Hingegen werden Konkubinatspaare gleich behandelt wie alle Nichtverwandten und fallen in die teuerste Steuerklasse 5 (bis über 30%). Konkubinatspaare haben durch ihre gewählte Lebensgemeinschaft sowohl Vor- wie auch Nachteile (Sozialversicherungen, Einkommenssteuer etc.), weshalb eine andere Behandlung als bei Ehegatten sachgerecht erscheint. Jedoch wird die Besteuerung von Konkubinaten in der allerhöchsten Klasse der Lebensrealität nicht mehr gerecht und widerspricht der Lockerung des Erbrechts, welches am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Konkubinatspaare, beispielsweise mit gemeinsamem Wohneigentum, können gar in existenzielle Not geraten. Die exorbitante Steuer von bereits versteuertem Einkommen und Vermögen steht oft einer Nachlassregelung im Weg. Dem Erstunterzeichner sind Fälle bekannt, wo die Ehe im letzten Lebensabschnitt nur aus steuerlichen Gründen eingegangen wurde, was aus Sicht des Staats zu einem steuerlichen «Totalausfall» durch diese legale Umgehung führt. Es soll nicht dem Staat zustehen, die gewählte Lebensform von Paaren vorzugeben.

A 230/2022

Auftrag Marie-Theres Widmer (Die Mitte, Steinhof): Verhältnismässige Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die steuerlichen Minimalfaktoren für Vereine mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung wieder im gleichen Rahmen (5'000 Franken Gewinn / 200'000 Franken Eigenkapital) gelten, wie es vor der Einführung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) üblich war.

Dem Auftrag ist zuzustimmen, dass Minimalfaktoren geeignet sind, um im Sinne eines verwaltungsökonomischen Vorgehens unnötigen Aufwand einerseits bei den Steuerpflichtigen für das Ausfüllen der Steuererklärung sowie andererseits beim Steueramt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zu vermeiden. Aus diesen Gründen gewähren auch die Mehrheit der Kantone den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen einen Steuerfreibetrag.

A 218/2022

Auftrag Matthias Anderegg (SP, Kyburg-Buchegg): Energieerzeugung und Energieversorgung in den Ortsplanungsrevisionen aufnehmen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrages.

Die im Auftrag geforderte Berücksichtigung der Energieerzeugung und der Energieversorgung in der Ortsplanung ist mit der aktuellen Gesetzgebung bereits möglich, wird aber oftmals zu wenig berücksichtigt. Mit dem kantonalen Energiekonzept 2022 und dem totalrevidierten Energiegesetz soll der Anreiz für die Gemeinden verbessert werden, eine Energieplanung vorzunehmen. Diese wird immer stärker von der Bevölkerung gefordert, um bei der Planung von Heizsystemen (Neubau und Ersatz) Klarheit und Planungssicherheit zu haben. Die Energiefachstelle wird dazu ein neues Förderprogramm zu Gunsten der Gemeinden ausarbeiten. Zusätzlich hat sie bereits die Grundlagendaten erhoben, die für die notwendigen Planungsschritte vorhanden sein müssen und stellt sie den Gemeinden zur Verfügung. Die zukünftige neue Energiegesetzgebung unterstützt die Bestrebungen zur Förderung der Energieplanung bei den Gemeinden, auch ausserhalb der Ortsplanungsrevisionenrhythmen. Der Auftrag kann somit als nichterheblich erklärt werden. Der VSEG folgt somit dem Antrag der UMBA-WIKO.

A 028/2023

Auftrag Thomas Marbet (SP, Olten): Schaffung einer Koordinationsstelle Baugesuche

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrages.

Die Einführung einer kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche ermöglicht es, die kantonalen Prozesse zu vereinheitlichen, deren Effizienz zu steigern und auch zeitgemäss weiterzuentwickeln. Damit wird der Austausch mit den Gemeinden vereinfacht und Transparenz und Dienstleistungen für die Bauherrschaften verbessert. Gewisse Kantone kennen entsprechende Koordinationsstellen (z.B. Kanton AG).

A 032/2023

Auftrag fraktionsübergreifend: Vorschulische Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sicherstellen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrages mit folgendem geänderten Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, eine neue separate gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit das Angebot für die vorschulische Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sichergestellt werden kann. Das neue Betreuungsangebot ist ein kantonales Leistungsfeld und ist auch durch den Kanton zu finanzieren.

Durch eine frühe Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen kann die Entwicklung von Kindern positiv beeinflusst und dadurch die sozialen und finanziellen Folgekosten oft deutlich reduziert werden. Gleichzeitig stellt die heutige Situation auch eine faktische Benachteiligung von Eltern von beeinträchtigten Kindern dar, da sie entweder keine Kita-Plätze für ihre Kinder finden oder diese aber oft mit erheblichen Mehrkosten verbunden sind. Der Auftrag mit geändertem VSEG-Wortlaut schafft hier die notwendige Chancengleichheit. Da es sich um ein Angebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen handelt, ist es ein kantonales Leistungsfeld und somit auch durch den Kanton zu finanzieren. Die in der regierungsrätlichen Stellungnahme dargelegte Begründung, dass die Elterntarife von behinderten Kindern dieselben Tarife wie Eltern ohne behinderten Kinder geniessen können, ist grundsätzlich zu unterstützen. Die Tarifgestaltung für Familien ohne behinderte Kinder liegt jedoch nach wie vor bei den Gemeinden. Der Kanton als zuständiger Finanzierer hat hier also ein spezieller Tarif zu erlassen.

A 085 / 2023

Auftrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission: Biberschäden: Engagement für eine rasche und zielführende Umsetzung des revidierten Jagdgesetzes (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags.

Der Biber führt im Kanton Solothurn zu zunehmenden Schäden. Aufgrund dieser Situation hat der Kantonsrat den Auftrag A 0212/2020 «Entschädigung für Biber-Schutzmassnahmen und Biber-Schäden» überwiesen. Basierend auf dem Auftrag hat der Kanton das Grundlagenkonzept Biber erarbeitet. Das Konzept zeigt die Problematik und mögliche Lösungsansätze auf. Auf Bundesebene hat das Parlament mit dem revidierten Jagdgesetz (JSG) die Rechtsgrundlagen geschaffen, damit sich Bund und Kantone an den Kosten für Massnahmen zur Schadensverhütung und an der Vergütung von entstandenen Biberschäden beteiligen. Es ist nun wichtig, dass die Umsetzungsbestimmungen so ausgestaltet werden, dass die Entschädigungen möglichst kostendeckend sind. Die Bestimmungen müssen so rasch wie möglich in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat soll sich in diesem Sinne beim Bund engagieren. Zudem ist wichtig, dass auch auf kantonaler Ebene die Rechtsgrundlagen für die Verhütung und Vergütung von Biberschäden rasch geschaffen werden. Dazu hat die Regierung dem Kantonsrat zeitnah eine Vorlage zu unterbreiten.

I 161/2023

Interpellation Fraktion SVP: KESB-Interventionen und häusliche Gewalt durch Ausländer (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort nur teilweise zufrieden.

Dass eine Interpellation mit einer Vorbemerkung fünf von sechs Fragen nicht eingehend beantwortet, ist für den politischen Diskurs nicht förderlich. Ohne Daten zu den verschiedenen Fragen beruhen die Argumente und Diskussionen somit leider weiterhin grösstenteils nur auf Mutmassungen.

A 081/2023

Auftrag Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Lehrermangel effektiv bekämpfen und zwar sofort! (DBK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung des Auftrags.

Gestützt auf das geltende und total revidierte Volksschulgesetz führen die Schulleitungen die Schulen operativ. Sie entscheiden demzufolge als Anstellungsbehörden der Lehrpersonen, zu welchem Beschäftigungsgrad eine Lehrperson angestellt wird. Gleich verhält es sich mit dem Anteil befristeter Anstellungen. Es ist Aufgabe der Schulleitung, im Rahmen der operativen Führung zu entscheiden, welche Personen befristet oder unbefristet angestellt werden sollen. Der Kanton hat die gesetzlich statuierten Kompetenzen der Schulleitungen zu beachten. Es ist daher nicht Sache des Kantons, über Beschäftigungsgrade oder den Anteil von befristeten Lehrpersonen zu befinden.

Der Auftrag verlangt im Weiteren, dass der Anfangslohn für befristet angestellte Bachelorabsolventen in der Lohnklasse 15 Erfahrungsstufe 10 und für befristet angestellte Masterabsolventen in der Lohnklasse 15 Erfahrungsstufe 17 festgelegt wird. Der Anfangslohn wird bei den Mitarbeitenden, welche dem GAV unterstehen, individuell, in Abhängigkeit der Erfahrung, festgelegt (§§ 131 Abs. 1, 367 und 368 GAV). Es gibt weder bei den Lehrpersonen noch bei den übrigen Staatsangestellten fixe Erfahrungsstufen für die Festsetzung des Anfangslohns. Fixe Erfahrungsstufen für alle befristet angestellten Bachelor- und Masterabsolventen widersprechen dem GAV und sind damit rechtswidrig.

A 082/2023

Auftrag Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Lehrermangel: Perspektiven für Quereinsteiger mit Unterrichtserfahrung auf Verkürzung des Studiums (DBK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung des Auftrags.

Seit November 2022 bietet die Pädagogische Hochschule (PH) Luzern zur Unterstützung von Unterrichtenden ohne Lehrdiplom zwei Weiterbildungsangebote an. Ein Angebot besteht aus einer supervisorisch geführten, stufenorientierten Praxisgruppe, das andere Angebot umfasst Einzelcoaching. Die Angebote führen nicht zu einem Lehrdiplom und sind den Luzerner Lehrpersonen vorbehalten.

Auch die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) bietet entsprechende Beratungsangebote an, welche sowohl Praxisgruppen als auch Einzelberatungen umfassen. Die Weiterbildungs- und Beratungsangebote der PH FHNW sind auf die spezifischen Anliegen und Fragestellungen der verschiedenen Akteure in Bildung, Schule und Unterricht ausgerichtet.

Die Erfahrungen mit der neuen Studienvariante Quereinstieg zeigen, dass diese Studienvariante bei den Studierenden auf grosses Interesse stösst (aktuell 49 Studierende). Den Grund, dass sich einzelne Personen gegen die Studienvariante Quereinstieg entscheiden, sehen wir eher bei den Schwierigkeiten bei der Stellensuche als bei der Ausbildungsdauer oder der Entlohnung. Es zeigt sich aktuell, dass die Studienvariante Quereinstieg bei den Anstellungsbehörden und an den Schulen noch zu wenig bekannt ist und die Studierenden Mühe haben, im Kanton Solothurn eine Anstellung zu finden. Um die Studienvariante an den solothurnischen Schulen besser bekannt zu machen, erachten wir eine gezielte Informations- und Kommunikation an die Schulträger und Schulleitungen als sinnvoller als eine Verkürzung der Studiendauer.

I 163/2023

Interpellation Fraktion SVP: Sozialhilfe – Werden die Sanktionen konsequent angewendet? (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Auch wenn in verschiedenen Bereichen eine statistische Erhebung fehlt bzw. nicht möglich ist, geht die regierungsrätliche Antwort im Detail auf die verschiedenen Fragen und Punkte ein, erläutert die momentanen Prozesse und die üblichen Vorgehensweisen, und stellt Missverständnisse oder inkorrekte Vergleiche richtig.

I 123/2023

Interpellation Fraktion SVP: Auswirkungen der Zuwanderung auf das kantonale Gesundheitssystem (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Auch wenn in verschiedenen Bereichen eine statistische Erhebung fehlt bzw. nicht möglich ist, geht die regierungsrätliche Antwort im Detail auf die verschiedenen Fragen und Punkte ein, stellt Missverständnisse oder inkorrekte Vergleiche richtig, und liefert, wo möglich, Fakten und Daten für den weiteren politischen Diskurs.

A017/2023

Auftrag fraktionsübergreifend: Ausweichverkehr A1 durch Siedlungsräume im Gäu unterbinden (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA), der Kantonspolizei Solothurn und dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) bis Ende März 2024 ein Konzept auszuarbeiten, wie der Ausweichverkehr durch die Gemeinden am Jurasüdfuss, im Mittelläu und im äusseren Wasseramt verhindert werden kann.

Der Auftrag nimmt Bezug auf mögliche Einschränkungen während der Bauarbeiten für den 6- Streifen-Ausbau. Das ASTRA erstellt bereits in Absprache mit dem Bau- und Justizdepartement und den betroffenen Gemeinden ein Konzept für die Bauphasen inklusive flankierenden Massnahmen. Das Konzept liegt im Entwurf vor und wird laufend verfeinert. Es sieht vor, während der Ausführung den Verkehr im Regelfall in beide Richtungen zweiseitig und mit möglichst grossen Fahrstreifenbreiten über die A1 zu führen. Von diesem Regelfall soll nur in Notfällen oder nachts abgewichen werden. Die vorgesehene Geschwindigkeitsanpassung auf 80 km/h und ein Überholverbot für Lastwagen sollen für einen stetigen Verkehrsfluss sorgen.

Eine der Hauptursachen des Ausweichverkehrs wird mit dem Kapazitätsausbau der Autobahn behoben. Ein Konzept zur Verminderung des Ausweichverkehrs muss sich deshalb, abgestützt auf das bereits bestehende Konzept des ASTRA, hauptsächlich auf die Zeit bis zum Abschluss der entsprechenden Bauarbeiten konzentrieren.

Die Erarbeitung eines zweckmässigen und breit abgestützten Konzepts unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Region ist anspruchsvoll. Das Gäu ist industriell geprägt und weist einen hohen Anteil an Quell- / Zielverkehr auf. Die Ein- / Ausfahrten müssen für diesen Verkehr offengehalten werden. Stausituationen auf der A1 treten vergleichsweise häufig auf und konzentrieren sich nicht nur auf einzelne Ferien- und Feiertage. Erschwerend hinzu kommt, dass das Strassennetz im Mittelland weit verzweigt ist und die möglichen Ausweichrouten daher vielfältig sind.

Eine weitergehende inhaltliche Beurteilung des Anliegens ist aus diesen Gründen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Der Auftrag verlangt die Ausarbeitung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung des Ausweichverkehrs bis Ende 2023. Nach Konsultation der beteiligten Stellen (ASTRA und Kantonspolizei) ist festzuhalten, dass die Umsetzung eines Pilotversuchs bis Ende 2023 auf Grund der oben ausgeführten, offenen Fragen nicht realistisch ist. Ein Konzept soll jedoch im 1. Quartal 2024 vorliegen.

A 030/2023

Auftrag Philipp Heri (SP, Gerlafingen): Schaffung eines Förderprogramms für mehr Biodiversität in den Gemeinden (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete, zielführende Förderkriterien zur Unterstützung der Gemeinden bei ihrer Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet zu beschliessen und zu kommunizieren. Er kann aufgrund § 128, Absatz 4 PBG zielkonforme Vereinbarungen mit Gemeinden oder Dritten abschliessen.

Der VSEG nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in den letzten Jahren in vielen Solothurner Gemeinden verstärkt Beiträge geleistet werden, die Biodiversität - vor allem auch im Siedlungsgebiet - durch verschiedene Massnahmen zu fördern. In Kestenholz und in der Stadt Solothurn wurde beispielsweise kürzlich ein Tag der Biodiversität durchgeführt. Zudem tragen erfreulicherweise auch private Organisationen wie Pro Natura Solothurn, BirdLife Solothurn oder der Naturpark Thal mit Vorträgen, Exkursionen, Naturgartenberatungen und -zertifizierungen etc. zu mehr Natur im Siedlungsraum bei. Das Potential für weitere diesbezügliche Aktivitäten, welche der Förderung von Biodiversität dienen, ist in unserem Kanton nach unserer Einschätzung sowohl auf öffentlichem Areal als auch bei privaten Hausgärten immer noch sehr gross. Die Gemeinden nehmen hier zweifellos eine Schlüsselstellung ein. Mit der Erarbeitung und regelmässigen Aktualisierung ihrer Naturinventare und Naturkonzepte insbesondere im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen legen sie die fachliche Grundlage für eine zielorientierte Biodiversitätsförderung auch im Siedlungsgebiet.

Der Kanton engagiert sich bereits mit seinen beiden Biodiversitätsprogrammen (Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und Programm Biodiversität im Wald 2021 - 2032) für mehr Biodiversität ausserhalb der Siedlungsgebiete. Hier übernimmt der Kanton federführend die nach § 119 Abs. 1 PBG definierte Verbundaufgabe des kantonalen Natur- und Heimatschutzes treuhänderisch auch für die Gemeinden, welche sich daran mit Abgaben aus der Grundstückgewinnsteuer in den Natur- und Heimatschutzfonds finanziell beteiligen.

A 077/2023

Auftrag Fraktion Grüne: Sterbehilfe in Heimen zulassen (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrages.

Gemäss einer aktuellen Umfrage des Gesundheitsamtes gewähren 24 von 47 Alters- und Pflegeheimen im Kanton Solothurn Sterbehilfeorganisationen den Zutritt zu ihren Institutionen. In diesen 24 Alters- und Pflegeheimen verzeichnen 12 Institutionen zwischen 2018 und 2022 keine Nachfrage und somit auch keinen Todesfall mit einer Sterbehilfeorganisation. In den anderen 12 Institutionen haben

Bewohnende Vorgespräche geführt und Beratungen in Anspruch genommen. Zwischen 2018 und 2022 kam es nach den Vorgesprächen in 21 Fällen zu assistiertem Suizid, wobei 8 auswärts und 13 in solothurnischen Alters- und Pflegeheimen durchgeführt wurden. In den letzten 5 Jahren sind in keinem Alters- und Pflegeheim von mehr als 3 Bewohnenden Beratungen, Vorgespräche oder die Zulassung einer Sterbehilfeorganisation zum assistierten Suizid gewünscht worden. Die Nachfrage nach Sterbehilfe in den Alters- und Pflegeheimen ist bislang gering.

Der VSEG ist der Auffassung, dass mit der bestehenden Regelung für Alters- und Pflegeheime und den internen Richtlinien der soH eine klare Regelung besteht. Angesichts der Tatsache, dass bereits über die Hälfte aller Alters- und Pflegeheime Sterbehilfeorganisationen den Zutritt gewähren und bisher keine Probleme in diesem Zusammenhang bekannt geworden sind, besteht kein weiterer Handlungsbedarf, welcher einen weitergehenden staatlichen Eingriff in die Autonomie der Institutionen rechtfertigt.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG